



Statuten Verein Disability Pride Zurich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Disability Pride Zurich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck und Ziel

Das Ziel des Vereins besteht in der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen. Im Mittelpunkt steht ein Umzug, der jährlich und friedlich in der Zürcher Innenstadt durch den Verein veranstaltet wird.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind Personen, welche in den Vorstand gewählt sind oder in anderer Weise aktiv im Verein mitarbeiten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss dem Vorstand aber schriftlich mitgeteilt werden.

5. Gönner

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Geldbeiträge besonders und nachhaltig unterstützen wollen. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein und haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

[2]

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf die Entschädigung von effektiven Spesen und Barauslagen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktandenliste zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind auch eingeladene Gäste und Gönner.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kein Mitglied verfügt über mehr als eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an den Präsidenten zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 2 - 5 Mitgliedern.

Der Vorstandspräsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Der Präsident hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen sowie ehrenamtliche Helfer beiziehen.

Ausser bei der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

[3]

Der Präsident lädt den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste regelmässig zu Sitzungen ein. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Revisionsstelle

Aufgrund der Grösse des Vereins wird vorübergehend auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft

Zürich, 1. September 2015